

(3) In den Richtlinien gemäß § 76 sind Festlegungen entsprechend den Absätzen 1 und 2 zu treffen.

### §10

(1) Grundmittel sind nach Inventarobjekten zu aktivieren.

(2) Die Aktivierung umfaßt auch die Kennzeichnung des Rechtsträgers bzw. Eigentümers an den Inventarobjekten bzw. Arbeitsmitteln, soweit das auf Grund ihres Wertes oder ihrer Beweglichkeit erforderlich ist. Die Kennzeichnung kann durch Klebmarken, Abziehstreifen, Brenn-, Schlag- oder Gummistempel bzw. in anderer geeigneter Form erfolgen.

(3) Die nicht zu den Grundmitteln gehörenden Arbeitsmittel sowie Erstausrüstungen sind zu inventarisieren, soweit die Inventarisierungspflicht in Nomenklaturen durch die Leiter der Zentralstellen der Kreditinstitute festgelegt wird. Die Führung des Nachweises über diese Objekte wird in den Richtlinien gemäß § 76 geregelt.

(4) Bei der Festlegung der Inventarisierungspflicht für Arbeitsmittel, die nicht zu den Grundmitteln gehören, sowie für Erstausrüstungen sind der Standort, die Verwendungsmöglichkeit und der Anschaffungswert der einzelnen Arbeitsmittel so zu berücksichtigen, daß der Schutz des Eigentums gewährleistet ist. Die Inventarisierungspflicht ist festzulegen

- mindestens für optische Geräte, hochwertige Werkzeuge und ähnliche Arbeitsmittel
- in der Regel für Arbeitsmittel, die sich außerhalb der Betriebsgrenzen befinden.

(5) Über das Ausscheiden von Grundmitteln und anderen inventarisierten Arbeitsmitteln durch Verkauf, Verschrottung, Abbruch oder Umsetzung, Schadensfall oder aus sonstigen Gründen sind Erfassungsbelege anzufertigen und auszuwerten.

### III.

#### Investitionsrechnung

### §11

(1) Die Vorbereitung und Durchführung der Investitionen sind zeit-, mengen- und wertmäßig zu erfassen, nachzuweisen und zu analysieren.

(2) Insbesondere sind zu erfassen, nachzuweisen und zu analysieren:

- vertragliche Bindungen
- Investitionskosten, deren Finanzierung sowie die finanzielle Erfüllung
- Verwendungszweck
- materieller Fertigungsstand
- Abnahme der Investitionen vom Auftragnehmer (einschließlich der ökonomischen und technischen Kennziffern)
- Übergabe der nutzungsfähigen Inventarobjekte an die Grundmittelrechnung
- nicht fertiggestellte Investitionen.

(3) Einzelbestimmungen zum Abs. 2 werden auf der Grundlage der entsprechenden Rechtsvorschriften in den Richtlinien gemäß § 76 festgelegt.

### IV.

#### Materialrechnung

### § 12

(1) In der Materialrechnung sind der Materialbedarf, die Vertragsbindung und ihre Erfüllung zu erfassen, nachzuweisen und zu analysieren.

(2) Insbesondere sind Massenvordrucke für die Durchführung des Zahlungsverkehrs zu erfassen, nachzuweisen und deren Verwendung zu analysieren.

### § 13

(1) Auf den wertmäßigen Nachweis aller Materialien kann verzichtet werden, sofern sie von geringer wirtschaftlicher Bedeutung sind bzw. der Aufwand nicht der Wirtschaftlichkeit der Abrechnung entspricht.

(2) Der wertmäßige Nachweis der Bestände und Bestandsveränderungen ist erforderlichenfalls in den Richtlinien gemäß §76 zu regeln.

### V.

#### Arbeitskräfterechnung

### §14

(1) In der Arbeitskräfterechnung sind zu erfassen, nachzuweisen und zu analysieren:

- Arbeitskräfte nach Anzahl, Struktur und Veränderungen
- Arbeitszeit und ihre Ausnutzung
- Arbeitslöhne als Brutto- und Nettolöhne sowie Lohnabzüge, Lohneinbehaltungen, Lohnsummen, Durchschnittslöhne und sonstige Geldeinkünfte.

(2) Der Umfang der in der Arbeitskräfterechnung zu erfassenden Daten und die Nachweisführung werden im einzelnen in den Richtlinien gemäß § 76 festgelegt.

### § 15

(1) Die Arbeitskräfte sind zu gruppieren nach

- Geschlecht
- Vollbeschäftigten und verkürzt Arbeitenden
- Qualifikation
- Lohngruppen
- Kostenstellen.

(2) Die Arbeitskräfte sind in Personen und Vollbeschäftigteneinheiten nachzuweisen.

(3) Die Zugänge an Arbeitskräften sind nach Quellen, die Abgänge nach Ursachen zu gruppieren.

### §16

(1) Der Arbeitslohn ist zu gruppieren nach

- Beschäftigtengruppen
- Lohngruppen
- Lohnarten